

## Vollzug des Naturschutzrechts in der ausschließlichen Wirtschaftszone

Antrag der OWP Butendiek GmbH & Co. KG vom 03.02.2021 auf Erteilung naturschutzrechtlicher Ausnahmen (I 2.1-12111/211)

hier: Bekanntmachung zur Beteiligung nach § 3 Abs. 5 und 6 sowie § 57 Abs. 1 BNatSchG

Anlage: Verzeichnis elektronisch zugänglicher Unterlagen

Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) prüft derzeit unter anderem den Erlass einer Abweichungsentscheidung nach § 33 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 bis 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), hilfsweise die Erteilung einer Befreiung von Verboten zum Schutz von Meeresgebieten im Sinne des § 57 Abs. 2 BNatSchG. Vorsorglich beantragt wird ferner eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vom Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, hilfsweise eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG.

Gegenstand der Entscheidungen sind der Betrieb des Offshore-Windparks „Butendiek“ im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und die von ihm ausgehenden Beeinträchtigungen von Seetauchern und des Naturschutzgebietes „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“. Eine gebietsschutzrechtliche Ausnahme kann nach derzeitiger Einschätzung des BfN nur erteilt werden, wenn u.a. als Maßnahme i.S.v. § 34 Abs. 5 S. 1 BNatSchG eine Ausgleichsfläche mit geeigneten Mitteln rechtlich gesichert wird.

Nähere Informationen sind insbesondere dem Genehmigungsbescheid des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) vom 18.12.2002, der Stellungnahme des BfN vom 05.11.2020 sowie dem o.g. Antrag (nebst Anlagen) zu entnehmen.

Den Betroffenen und der interessierten Öffentlichkeit sowie den in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden wird gemäß § 3 Abs. 5 und 6 sowie ggf. § 57 Abs. 1 BNatSchG und § 28 Abs. 1 VwVfG **bis zum 04.03.2021** Gelegenheit zur Stellungnahme (per E-Mail an [FG-l21@bfn.de](mailto:FG-l21@bfn.de)) gegeben.

Der Zugang zu ausführlichen Informationen wird in elektronischer Form eröffnet. Die Dokumente sind [hier](#) über ein Verzeichnis mit URL-Links abrufbar. Entsprechendes gilt für sonstige ggf. nachgereichte Unterlagen.

Bundesamt für Naturschutz, Bonn, 04. Februar 2021

Im Auftrag

Stracke